

## **Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Oer-Erkenschwick vom 14.10.2004**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2009 (GV.NW S. 380) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 14.10.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

#### **§ 1**

##### **Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

#### **§ 2**

##### **Ladungsfristen**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

#### **§ 3**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form **spätestens am 14. Tag** vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.

- (2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss des Rates von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

### § 4

#### Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### § 5

#### Anzeigespflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

### § 6

#### Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch einfachen Ratsbeschluss herbeizuführen.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### A. Allgemeines

#### § 7

##### Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Ratssitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgenden Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
  - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses,
  - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - f) Auftragsvergaben,
  - g) Rechtsstreitigkeiten,
  - h) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO)

#### § 8

##### Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

**§ 9**

**Beschlussfähigkeit**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit des Rates gelten die Bestimmungen des § 49 GO NW. Stellt während einer Sitzung der Bürgermeister den Mangel der Beschlussfähigkeit aus eigener Erkenntnis oder auf Antrag eines Ratsmitgliedes fest, so hat er die Beschlussunfähigkeit formell festzustellen.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzung auf Antrag eines Ratsmitgliedes für 15 Minuten unterbrochen werden.
- (3) Wird kein Antrag auf Unterbrechung gestellt oder ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht die für die Beschlussfähigkeit ausreichende Anzahl von Ratsmitgliedern im Sitzungssaal anwesend, muss der Bürgermeister die Sitzung schließen.

**§ 10**

**Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Ratsmitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 11**

**Teilnahme an Sitzungen**

Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates regelt sich nach § 69 GO NW.

**B. Gang der Beratungen**

**§ 12**

**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte aufzunehmen oder abzusetzen.
- Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung sowie des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO bleiben dabei unberührt.
- (2) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Oer-Erkenschwick fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (3) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

**§ 13**

**Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Das Wort wird zu jedem Tagesordnungspunkt zunächst je einem Vertreter der im Rat gebildeten Fraktionen erteilt. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldung.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhalten der Bürgermeister und die Beigeordneten das Wort. Das gilt auch für Ratsmitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen.

- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Jedes Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (5) Überschreitet ein Redner die festgesetzte Zeit, so entzieht ihm der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung das Wort. Wird einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten. § 20 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (6) Nach Erledigung aller Wortmeldungen erklärt der Bürgermeister die Aussprache für geschlossen. Danach soll das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

**§ 14**

**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) aus Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ratsmitglieder, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, erhalten sofort nach einem laufenden Redebeitrag das Wort. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Beiträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Danach stimmt der Rat über den Geschäftsordnungsantrag ab. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 6 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vor Beschlussfassung über den ursächlichen Beratungsgegenstand zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist.

**§ 15**

**Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird beantragt, die Rednerliste zu schließen, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

**§ 16**

**Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten.
- (2) Anträge nach Abs. 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

**§ 17**

**Abstimmung und Wahlen**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitergehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (5) Wahlen werden durch offene Abstimmung, und zwar durch Handzeichen vollzogen.
- (6) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim und durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (7) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (8) Für die Besetzung von Ausschüssen und die durch den Rat zu erfolgende Bestellung von zwei oder mehr Vertretern oder Mitgliedern im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 GO gilt § 50 Abs. 3 GO.
- (9) Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden die Stimmzettel durch Ratsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgegeben, eingesammelt und ausgezählt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Bürgermeister zu Bekanntgabe an den Rat mitzuteilen.

### § 18

#### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten.  
Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde.
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 19**

**Fragerecht der Einwohner**

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 20**

**Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Wenn ein Sitzungsteilnehmer beleidigende Äußerungen macht oder in anderer Weise die übliche Ordnung oder Würde der Versammlung verletzt, ruft ihn der Bürgermeister mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (2) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister mit Nennung des Namens zur Sache und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Redner zur Ordnung gerufen worden und verstößt er erneut gegen die Abs. 1 oder 2 kann ihm der Bürgermeister für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.

**§ 21**

**Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Einem Ratsmitglied, das sich wiederholt grob ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden. Außerdem kann es für eine oder mehrere Sitzungen, deren Anzahl im Beschluss zu bestimmen ist, ausgeschlossen werden.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 setzen einen dreimaligen Ordnungsverstoß mit entsprechenden Ordnungsrufen des Bürgermeisters voraus.

- (3) Ein Sitzungsbeschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgesetzten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

**§ 22**

**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Legt der Betroffene Einspruch ein oder handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme nach § 51 Abs. 3 GO, befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen über die Berechtigung dieser Maßnahme. Dem Betroffenen ist dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

**§ 23**

**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Bei andauernder störender Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Art und Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann.

**§ 24**

**Zuhörer**

- (1) Zuhörer sind – außer im Fall des § 19 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Bei andauernder Störung oder Unruhe kann der Bürgermeister nach vorheriger Mahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

**Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist eine Beschlussniederschrift durch den Schriftführer anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) fortlaufende Numerierung und Angabe der Wahlperiode,
  - b) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung oder der Beendigung der Sitzung,
  - c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie deren zeitweilige Abwesenheit,
  - d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - e) die Nichtteilnahme eines Ratsmitgliedes an der Beratung oder Beschlussfassung im Falle eines Ausschließungsgrundes,
  - f) die behandelten Beratungsgegenstände und die Anfragen von Sitzungsteilnehmern nach § 18 Abs. 3, soweit sie in der Sitzung nicht beantwortet werden können,
  - g) die gestellten Anträge,
  - h) die erteilten Ordnungsrufe,
  - i) die gefaßten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen, hierbei ist
    - aa) das Stimmenverhältnis anzugeben,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung gem. § 50 GO zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied abgestimmt hat,
    - cc) bei Wahlen die Zahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerber anzuzeigen,
    - dd) bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,
    - ee) bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, die Feststellung anzugeben, dass die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.
  - j) In der Niederschrift sind die Mitteilungen der Verwaltung aufzunehmen.

Auf Beschluss des Rates ist ein weitergehende Protokollierung möglich, die die Stellungnahme des Rates oder eines einzelnen Ratsmitgliedes zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wiedergibt.

- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Mitarbeiter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

### § 26

#### Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eins vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Auch außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei den, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

### § 27

#### Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### § 28

#### Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen liegt über die Anforderungen des § 49 GO hinaus nur dann vor, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt, Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten regelt sich nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2 der GO.

- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 GO bleiben unberührt.
- (5) Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch allen anderen Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) § 19 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

**§ 29**

**Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüssen**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister, noch von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

**§ 30**

**Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern des Rates bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

**§ 31**

**Informationsrecht der Fraktionen**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

**§ 32**

**Dienstreisen**

Dienstreisen (§ 6 EntschVO) von Ratsmitgliedern, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Weitergehende Dienstreisen unterliegen hinsichtlich der Genehmigung der Beschlussfassung des Rates.

**§ 33**

**Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom **23.08.2000** außer Kraft.

**Menge**  
Bürgermeister